

Entscheid.-Sammlg.d.Senats
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/90

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gita N[REDACTED],
[REDACTED], place d'A[REDACTED], S[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Arbeit,
Umwelt und Soziales,
D[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Gärtner,
Prof. Dr. Walchshöfer, Dr. Schmitz und Kirchhof

am 10. April 1990
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
12. Januar 1990 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Einen im Jahre 1963 gestellten Antrag der - am 15. Ju-
li 1988 verstorbenen - Mutter der Klägerin, die persönlich
Entschädigung erhalten hat, auf Entschädigung wegen Schadens
an Freiheit nach ihrem 1949 verstorbenen Ehemann lehnte die
Behörde im Jahre 1969 ab, weil die Antragsfrist abgelaufen
und ein inländischer Wohnsitz des Verfolgten nicht dargetan
sei. Die Mutter der Klägerin griff diesen Bescheid nicht an.
Erst am 26. Januar 1988 beantragten sie und die Klägerin

8

- 3 -

Abhilfe. Die Behörde bestätigte daraufhin den Bescheid von 1969 und ergänzte ihn dahin, daß als Antragsteller nicht nur die Mutter der Klägerin, sondern auch die Klägerin anzuführen sei. Die dagegen gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg, vom Oberlandesgericht wurde die Revision nicht zugelassen.

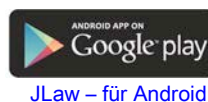
Der Beschwerde, mit der sich die Klägerin gegen die Verweigerung der Abhilfe wendet, kann nicht stattgegeben werden. Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht führt aus, die Ablehnung des Antrags wegen Fristversäumnis sei nicht zu beanstanden, weil die Anträge erst nach dem 1. April 1958 eingegangen seien (§ 189 Abs. 1 BEG). Ein Nachschieben nach § 189 a BEG komme bezüglich der Mutter der Klägerin nicht in Betracht; bei den eigenen Ansprüchen der Mutter und denjenigen nach ihrem verstorbenen Ehemann handele es sich um völlig getrennte Entschädigungsansprüche. Diese Begründung beruht auf der Regelung der §§ 189, 189 a, 189 b BEG und läßt keinen Rechtsfehler erkennen (vgl. BGH RzW 1969, 563), Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft sie nicht auf.

Soweit das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin beziehungsweise ihrer Mutter verneint, weil der Erblasser vor seiner Auswanderung keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inhalt gehabt habe, weicht es nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Der Senat hat mit Beschluß vom 20. Dezember 1984 - IX ZB 125/84 entschieden,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß es sich bei einem halbjährigen Aufenthalt nicht um einen dauernden Aufenthalt handele. Auf die Frage eines mehrfachen Wohnsitzes (vgl. dazu BGH, Urt. v. 14. Februar 1962 - IV ZR 192/61 = LM BGB § 7 Nr. 3) kommt es deshalb nicht an.

Merz

Walchshöfer